

# H.G.L.® GmbH, Unternehmensberatung im Bereich Ident Einkaufs- und Bestellbedingungen

## I) Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Mündlich erteilte Aufträge gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Eine Auftragsbestätigung des Verkäufers erkennen wir, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nur insoweit an, als sie nicht in Widerspruch mit unseren Einkaufs- und Lieferbedingungen steht.

## II) Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.

## III) Mängelanzeige

1. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung der Mängel unsererseits geltend gemacht werden. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, Originalpackungen für die Warenprüfung zu öffnen. Mängel, die nicht an der äußeren Packung erkennbar sind, gelten als verdeckte Mängel im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB.
3. Zurückgegebene Waren sind ohne besonderen Auftrag nicht zu ersetzen.

## IV) Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller oder dem vom Besteller bezeichneten Empfänger. Ist nicht „Lieferung frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Wird bei Lieferverzug eine von uns gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, sei dies vom Verkäufer verschuldet oder nicht, sind wir berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten, und zwar entweder bezüglich des gesamten Auftrags unter Rückgabe etwa schon erfolgter Teillieferungen oder nur bezüglich eines noch nicht gelieferten Teilauftrags. Bei Verschulden des Lieferanten sind wir berechtigt, Schadensersatz (wegen Nichterfüllung oder Ersatz des Verzugs Schadens) zu verlangen. Dies können auch Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder, bei Wegfall des Interesses an der Lieferung, Mehraufwendungen für Deckungskäufe sein.
3. Bei einem von uns als „absolutes Fixgeschäft“ bezeichneten Auftrag bedarf es keiner Nachfristsetzung, der Lieferant gerät mit Überschreitung des Fixdatums (Ablauf des Tages) in Verzug und hat den daraus resultierenden Schaden, z.B. nach Ziff.2 zu tragen. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, ab Überschreitung des Fixtermins vom Vertrag zurückzutreten.
4. Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag ist der Lieferant verpflichtet, Anzahlungen des Bestellers unaufgefordert innerhalb von 4 Kalendertagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückzubezahlen (entscheidend ist der Eingang des Betrages beim Besteller, Wertstellung).

5. Lieferschwierigkeiten (Produktions- oder Beschaffungsschwierigkeiten) des Lieferanten sind dem Besteller im Regelfall mindestens 4 Wochen, jedoch immer schnellstens vor dem Liefertermin mitzuteilen.

## V) Qualität, Gewährleistung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, sowie Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Der Verkäufer übernimmt Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand den vertraglichen Bedingungen entspricht, die für den Vertrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig, ob sich diese Bestimmungen auf Gesetz, behördliche Vorschrift oder Handelsbrauch stützen. Er versichert, dass die gelieferten Waren von jeglichen Eigentums- und sonstigen Rechten Dritter frei sind. Vereinbarungen des Verkäufers mit Dritten über einen Eigentumsvorbehalt oder einen verlängerten Eigentumsvorbehalt werden von uns nicht anerkannt.
3. Soweit es sich um Waren handelt, die zur Weiterbearbeitung oder dem Einbau bestimmt sind, hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren, sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach (Ersatz-) -lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten (evtl. bloße Mitteilung) die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei der dritten mangelhaften Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
4. Bei weiteren schuldhaften Pflichtverletzungen des Lieferanten, z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, oder Untersuchungspflicht, kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens, sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens verlangen.

## VI) Lieferung und Leistung

1. Sämtliche Sendungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt, stets mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbriefen usw.) zu übergeben, da diese als Eingangsbelege verwendet werden. Versandkosten jeglicher Art – als auch sämtliche Nebenkosten – sind einzeln auszuweisen und nur auf diesen Original-Begleitpapieren abzurechnen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.
2. Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers (Handelsgeschäft); im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die vorstehenden Bestimmungen werden mit Bestätigung, spätestens durch teilweise oder gänzliche Ausführung des Auftrages anerkannt. Sie finden jedoch selbst dann ausschließliche Anwendung, wenn der Lieferant den Auftrag zu seinen oder abgeänderten Bestimmungen bestätigen sollte und ein Widerspruch unsererseits hierauf nicht erfolgt.